

ZH_OBERGERICHT UE140179 vom 28. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue140179

FR: ZH_OBERGERICHT UE140179 du 28 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT UE140179 del 28 ottobre 2014

Erwägungen

E. 3

a) Nachdem im Ermittlungsverfahren die Frage aufgeworfen worden war, ob die Nasenscheidewand zum Flotzmaul gehört (Urk. 8/5; Urk. 8/7/2), verwies der Beschwerdegegner 3 in der angefochtenen Verfügung auf einen Bericht des Direktors des Veterinär-Anatomischen Instituts der Universität Zürich vom 18. Juni 2014 zur Definition des Flotzmauls beim Rind. Aus diesem geht hervor, dass es sich beim Flotzmaul anatomisch um die oberflächliche und äussere Struktur der Nase und der Oberlippe handelt und die Nasenscheidewand kein Bestandteil des Flotzmauls ist (Urk. 8/6/2). b) Angesichts dieser klaren und nachvollziehbaren Aussage des Direktors des Veterinär-Anatomischen Instituts kam der Beschwerdegegner 3 zu Recht zum

- 6 - Schluss, dass ein die Nasenscheidewand durchstossender Nasenring bei einer Kuh nicht unter das Verbot von Art. 17 lit. e TSchV fällt. c) Die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach eine rein veterinär-anatomische Auslegung des Wortlauts von Art. 17 lit. e TSchV zu eng bzw. spitzfindig sei und dem wahren Willen des Gesetzgebers sowie dem Sinn und Zweck der Bestimmung widerspreche (Urk. 2 S. 4 ff.), vermögen daran nichts zu ändern. Zutreffend ist zwar, dass die Auslegung auf die ratio legis auszurichten ist und der Grundsatz 'nulla poena sine lege' eine extensive Auslegung eines Gesetzes nicht ausschliesst (BGE 103 IV 129; BGE 134 IV 302). Gesetzliche Bestimmungen sind denn auch so auszulegen, wie sie vernünftigerweise vom Rechtsuchenden verstanden werden dürfen. Die Auslegung muss dabei von einer genauen Betrachtung des Wortlauts der fraglichen Bestimmung ausgehen. Der Wortlaut ist auf seine Bedeutung nach dem allgemeinen Sprachverständnis hin zu prüfen (grammatikalische bzw. semantische Auslegung). Ein dadurch gewonnenes Resultat muss sodann anhand weiterer Überlegungen daraufhin überprüft werden, ob es dem Sinn des Gesetzes tatsächlich entspricht (vgl. dazu Donatsch/Tag, Strafrecht I, Verbrechenslehre, Zürich-Basel-Genf 2013, S. 35 ff.). Da es sich beim Begriff 'Flotzmaul' um einen wissenschaftlichen Fachausdruck handelt, der im Alltag kaum Verwendung findet, lässt eine Betrachtung des Wortlauts von Art. 17 lit. e TSchV keine Zweifel darüber offen, dass mit 'Flotzmaul' diejenigen Körperteile eines Rindes gemeint sind, die rein anatomisch zum Flotzmaul gehören. Anders lässt sich der Begriff nicht auslegen, zumal 'Flotzmaul' auch gemäss Duden die 'feuchte Hautpartie zwischen Nase und Oberlippe beim Rind' darstellt. Der Begriff 'Flotzmaul' müsste allenfalls vernünftigerweise nach dem allgemeinen Sprachverständnis eher restriktiv dahingehend aufgefasst werden, als dass es sich dabei ausschliesslich um die Mundpartie des Tieres handelt. In der vom Beschwerdeführer erwähnten fachärztlichen Fallbeschreibung einer Flotzmaulentzündung (Urk. 2 S. 7) ist denn auch von einer Entzündung 'im Bereich von Flotzmaul und Nase' die Rede (Urk. 20). Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in Art. 17 lit. e TSchV mit der Unterscheidung

zwischen 'Zunge' und 'Zungenbändchen' wissenschaftlich sorgfältig und detailliert die zu schützenden

- 7 - Körperstellen aufgelistet hat, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er dies auch bei der äusseren Mund- und der Nasenpartie getan hat. Es muss daher angenommen werden, dass er die Nasenscheidewand zusätzlich erwähnt hätte, wenn er sie vor invasiven Eingriffen hätte schützen wollen. Dies umso mehr, als er in Art. 18 lit. c TSchV bei Schweinen das Einsetzen von Nasenringen - anders als in Art. 17 TSchV - ausdrücklich verbietet. Eine Ausdehnung des Begriffs 'Flotzmaul' auf weitere Körperstellen ist somit bereits aus diesen Gründen nicht angezeigt und es bleibt kein Raum für eine extensive Auslegung. Daran ändert auch Art. 160 Abs. 4 TSchV nichts, wonach Stiere, die älter als 18 Monate alt sind, während Transporten einen Nasenring tragen müssen; es kann aus dieser Bestimmung - entgegen der sinngemässen Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 5 f.) - nicht abgeleitet werden, dass Nasenringe bei Kühen verboten sind. Zwar können bei der Auslegung von Gesetzen und insbesondere zur Korrektur des Ergebnisses rein semantischer Überlegungen die Gesetzesmaterialien beigezogen werden, wenn sie klare Antworten auf strittige Fragen geben (vgl. BGE 134 IV 302). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 4 f.) ergibt sich aus den entsprechenden Materialien jedoch nicht, dass Sinn und Zweck von Art. 17 lit. e TSchV unter anderem darin besteht, das Anbringen eines die Nasenscheidewand durchstossenden Nasenrings zu verbieten. So wird in den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung ein entsprechendes Verbot gerade nicht explizit erwähnt (Urk. 3/11); ein solches kann auch nicht e contrario aus dem Satz hergeleitet werden, wonach handelsübliche an der Nasenscheidewand eingeklemmte 'Saugschutzringe' weiterhin erlaubt sind. Bei der in der Fachinformation Nr. 6.14 des Bundesamtes für Veterinärwesen erwähnten Unzulässigkeit von Ringen, die die Nasenscheidewand durchstossen (Urk. 3/12 S. 2), handelt es sich sodann um die - nicht näher begründete - Auffassung eines Amtsinhabers, an die die Strafverfolgungsbehörde nicht gebunden ist und von der sie - mit entsprechender Begründung - abweichen darf. Dies gilt auch für die Stellungnahme des Abteilungsleiters Tierschutz des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (Urk. 3/8), dessen Argumentation der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung weitgehend übernommen hat und auf die bereits eingegangen worden ist bzw. noch einzuge-

- 8 - hen sein wird (unten unter III. 4.). Schliesslich rechtfertigen die beiden vom Beschwerdeführer erwähnten Rechtsfälle (Urk. 2 S. 6) keine Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Verstosses gegen Art. 17 lit. e TSchV. Während der Fall aus dem Kanton Freiburg mit einer Einstellung des Verfahrens endete, setzte sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn in ihrem Strafbefehl vom 26. Juli 2011 nicht mit den Begriffen 'Nasenscheidewand' und 'Flotzmaul' auseinander.

E. 4

Mit der Begründung, es gebe kontroverse Meinungen zur Frage, ob die Verursachung von Schmerzen durch das Einsetzen eines Nasenrings und die allfällige Beeinträchtigung des Tieres durch das Tragen des Nasenrings zur Erreichung der gewünschten Verhaltenskorrektur gerechtfertigt sei, hat der Beschwerdegegner 3 sodann zutreffend und eingehend ausgeführt, dass der allgemeine Grundsatz von Art. 4 Abs. 2 TSchG, wonach niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, nicht zur Begründung eines strafbaren Verhaltens der Beschwerdegegner 1 und 2 herangezogen

werden kann (Urk. 3/2 S. 2 f.). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung nicht substantiiert auseinander. Er wiederholt einzig, dass der Leiter der Abteilung Tierschutz des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV von einer Beeinträchtigung ausgehe und ein Nasenring oft auch nicht den gewünschten Nutzen bringe (Urk. 2 S. 5 f.; vgl. dazu Urk. 3/8). Mit dieser allgemein verfassten Stellungnahme ist aber noch nicht dargestellt, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 der betreffenden Kuh im konkreten Fall ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt haben. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Nasenring unsachgemäss eingesetzt worden oder von ihm im konkreten Fall keinerlei Nutzen zu erwarten gewesen wäre. Hinweise dazu fehlen.

E. 5

Da sich aus diesen Feststellungen ergibt, dass das Verhalten der Beschwerdegegner 1 und 2 unter keine Strafnorm fällt und der Beschwerdegegner 3 demzufolge in korrekter Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO keine Untersuchung eröffnet hat, erübrigen sich Ausführungen zu den Vorbringen des Beschwerdeführers zur - auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheinenden - er-

- 9 - gänzenden Begründung des Beschwerdegegners 3 (vgl. Urk. 3/2 S. 3; Urk. 2 S. 8).

E. 6

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Anzufügen bleibt, dass die Sache unmittelbar vor ihrer Verjährung steht (Art. 109 StGB). IV. 1. Da das Veterinäramt des Kantons Zürich im vorliegenden Beschwerdeverfahren unterliegt, trägt letztlich der Kanton Zürich die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Somit rechtfertigt es sich, für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. 2. a) Der obsiegende Beschwerdegegner 1 liess sich im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten (Urk. 11; Urk. 14). Obwohl ihm lediglich eine Übertretung vorgeworfen wurde (Art. 28 Abs. 1 lit. g TschG; Art. 4 Abs. 2 TschG; Art. 17 lit. e TSchV; Art. 103 StGB) und es im vorliegenden Verfahren erst um die Frage nach der Eröffnung einer Untersuchung ging, erscheint der Beizug eines Verteidigers als sachlich noch geboten, sah sich der Beschwerdegegner 1 mit dem Veterinäramt doch einer kantonalen Fachstelle gegenüber und stand auch sein Ruf als Meisterlandwirt und als Mitglied der Tierschutzkommission des Kantons Zürich auf dem Spiel. Somit hat der Beschwerdegegner 1 Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Aus den oben unter IV. 1 genannten Gründen ist ihm diese Entschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Die Höhe der Verteidigerkosten richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Unter Berücksichtigung der doch eher geringen Bedeutung und Schwierigkeit des Falles, des Aktenumfangs und des betriebenen Aufwandes (Urk. 14) ist die Entschädigung in Anwendung von § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 22 AnwGebV auf Fr. 700.--, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, festzusetzen. b) Der Beschwerdegegner 2 äusserte sich im Beschwerdeverfahren nicht. Mangels erheblicher Umtriebe ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. W. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.